



Landis
Gyr+



T1 T2 T3 T4

No. 12345678
2013



1000

imp/kWh Cl.B
imp/kWh Cl.C

adlms

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra Reigoldswil Genossenschaft

für die Lieferung von elektrischer Energie an
Endverbraucher mit freiem Netzzugang

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Begriffsbestimmungen	2
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	2
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	2
Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten	3
Art. 6 Datenschutz	3
Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlung	4
Teil 2 Energielieferung	5
Art. 8 Grundlagen des Rechtsverhältnisses	5
Art. 9 Leistung der ER	5
Art. 10 Umfang der Energielieferung	5
Art. 11 Messung des Energieverbrauchs	6
Art. 12 Messdatenclearing	7
Art. 13 Einstellung der Energielieferung	7
Art. 14 Haftung	8
Teil 3 Schlussbestimmungen	8
Art. 15 Übertragung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 16 Änderungen	8
Art. 17 Anwendbares Recht, Streitigkeiten	8
Art. 18 Inkrafttreten	8

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie der ER an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt:
- a der Mieter oder Pächter der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
 - b der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit der ER entsteht durch Zuordnung eines Messpunkts zum Kunden und beginnt mit dem Abschluss eines Energielieferungsvertrags frühestmöglich ab dem 1. Januar eines Jahres.
- 3.2 Der Kunde gewährt der ER auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.
- 4.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der ER gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig.

- 4.4 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die ER - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.
- 4.5 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.6 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Der Kunde meldet der ER unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes.
- 5.2 Die ER ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Art. 6 Datenschutz

- 6.1 Die ER erhebt und bearbeitet Kunden- und Messdaten, die insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

- 6.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die ER diese Daten speichert, auswertet und für das Erbringen und die Weiterentwicklung der Leistungen der ER sowie die Erstellung von Angeboten verwendet.
- 6.3 Die ER ist berechtigt, für die Datenbearbeitung auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten entsprechend die Kunden- und Messdaten zugänglich zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass hierbei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der ER festgelegten Zeitabständen.
- 7.2 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ER zulässig.
- 7.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen, usw.) in Rechnung gestellt.
- 7.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die ER vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der ER zu verrechnen.
- 7.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der ER zu verweigern.

- 7.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

Teil 2 Energielieferung

Art. 8 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 8.1 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.
- 8.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der ER nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der ER keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 9 Leistung der ER

- 9.1 Die ER liefert dem Kunden elektrische Energie unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit dem Verteilnetzbetreiber bestehen.
- 9.2 Für den Anschluss des Kunden an das Verteilnetz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Bedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.

Art. 10 Umfang der Energielieferung

- 10.1 Die ER ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die Energie gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Messpunkt des Kunden befindet, als geliefert. Die physikalische Lieferung ist dabei Sache des jeweiligen Netzbetreibers.

- 10.2 Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der ER nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die ER hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 10.3 Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden ist die ER in jedem Fall durch diesen schadlos zu halten.
- 10.4 Die ER liefert die elektrische Energie über das Netz des Netzbetreibers und übernimmt keine Verantwortung für eine ununterbrochene, innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» liegende Lieferung.

Art. 11 Messung des Energieverbrauchs

- 11.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Verteilnetzbetreibers massgebend. Der Energieverbrauch kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt oder eingeschätzt werden.
- 11.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdaten-clearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers.
- 11.3 Die ER übernimmt im Rahmen der Energielieferung keine Verantwortung für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie die Korrektheit der Messdaten am Ausspeisepunkt. Jegliche Haftung für daraus entstehenden Schaden ist ausgeschlossen.

Art. 12 Messdatenclearing

- 12.1 Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ablesedaten (Messdaten) liegt beim zuständigen Verteilnetzbetreiber.
- 12.2 Die ER haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

Art. 13 Einstellung der Energielieferung

- 13.1 Die ER ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde namentlich:
 - a seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ER nicht nach gekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - b eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - c in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 13.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ER behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 13.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die ER befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 13.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Haftung

- 14.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

Teil 3 Schlussbestimmungen

Art. 15 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 15.1 Die ER ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 16 Änderungen

- 16.1 Die ER behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.

Art. 17 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 17.1 Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.
- 17.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 17.3 Gerichtsstand ist Reigoldswil.

Art. 18 Inkrafttreten

- 18.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Elektra Reigoldswil
Oberbiel 40
4418 Reigoldswil



T (061) 941 14 30
F (061) 941 14 31

www.elektra-reigoldswil.ch

